

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR

GERÄTEÜBERLASSUNG

Geltung ab 1. Jänner 2014 · Fassung 07/2026

1.1. Für alle unsere Angebote und Verträge über die zeitweise Überlassung eines Gerätes („Überlassung“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Sonderbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich und unterfertigt vereinbart wurden. Soweit im Folgenden der Begriff „Auftraggeber“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner zu verstehen, mit welchem wir einen Vertrag über die zeitweise Überlassung eines Gerätes geschlossen haben.

1.2. Für den Vertragsinhalt, insbesondere Art, Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, sind die Angaben in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Mit Beginn unserer Vertragserfüllung, spätestens jedoch mit der Übernahme des Gerätes, nimmt der Vertragspartner unsere Auftragsbestätigung samt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ausschließlichen Vertragsinhalt an.

1.3. Der Geltung von Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir deren

Geltung vorab ausdrücklich schriftlich bestätigen.

1.4. Ebenso wenig werden allfällige in der Bestellung enthaltene, von unserem Angebot abweichende bzw. in unserem Angebot nicht geregelte Bedingungen Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von uns in der Auftragsbestätigung oder sonst in Schriftform ausdrücklich bestätigt.

1.5. Der Vertragspartner erklärt mit der Annahme unseres Angebots seine Zustimmung zur Vereinbarung von allfälligen, vom dispositiven Recht abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1. Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber die im Angebot aufgeführten Geräte für die vereinbarte Dauer zu überlassen.

2.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Entgelt vereinbarungsgemäß zu zahlen, das überlassene Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und nach Beendigung der Vertragszeit gesäubert und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben.

3. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer wird im Angebot bestimmt; befristete Verträge enden mit Zeitablauf. Ist keine Vertragsdauer vereinbart oder nützt der Auftraggeber das überlassene Gerät über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Auftraggeber hat uns die Nutzung eines Gerätes über die Vertragsdauer hinaus vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich bekanntzugeben.

4. Entgelt

4.1. Das vereinbarte Entgelt fällt auch dann an, wenn die maximale Nutzungszeit/Tag/Monat nicht vollumfänglich ausgenutzt wird.

4.2. Das Entgelt versteht sich vorbehaltlich der Kosten für das Ver- und Entladen des überlassenen Gerätes, den Transport des überlassenen Gerätes, die Stellung von Betriebsstoffen und Personal durch uns.

5. Zahlungen

5.1. Alle Rechnungen, auch Teilrechnungen, sind unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5.2. Zahlung hat in bar oder mittels Überweisung zu erfolgen.

5.3. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Einlangen auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Etwaige Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen gehen zulasten des Auftraggebers.

5.4. Es bleibt ausschließlich uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen eingehende Zahlungen gutgeschrieben werden. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge zunächst auf Kosten einer (außer)gerichtlichen, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

5.5. Gestaltet sich die Finanzlage des Auftraggebers aus unserer Sicht ungünstig oder ist er in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, auch jener aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringenden Leistungen, gleichgültig welcher Art, bis zur Zahlung aufzuschieben und den überlassenen Gegenstand zurückzubehalten.

- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen.
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, jedoch mindestens 12 % Zinsen p.a. zu verrechnen.
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist sodann verpflichtet, das überlassene Gerät an uns zurückzugeben, entweder indem er uns den Zutritt und den Abtransport ermöglicht oder indem er uns das überlassene Gerät persönlich zurückbringt. Den Entgeltausfall bis zum vertraglich vorgesehenen Vertragsende hat der Auftraggeber uns als Schaden zu ersetzen.

5.6. Dem Auftraggeber ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderung aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an Dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

5.7. Zugunsten allfälliger gegen uns bestehender Forderungen steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht zu.

5.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche infolge seines Zahlungsverzugs anfallenden Zinsen und Kosten sowie entstandene Schäden zu ersetzen.

6. Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- sich vor Inbetriebnahme des überlassenen Gerätes über dessen Bedienungsablauf im Einzelnen umfassend zu informieren, diesen zu beachten und sich bei ergebnen Rückfragen unverzüglich an uns zu wenden.
- sich vor Inbetriebnahme über den ordnungsgemäßen Zustand des überlassenen Gerätes zu vergewissern und das überlassene Gerät nur für dessen vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.
- dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich entsprechend geschulte Personen, welche zuvor mit der sicheren und korrekten Handhabung des überlassenen Gerätes vertraut gemacht wurden oder bereits fachkundig sind, das überlassene Gerät während der Vertragsdauer nutzen.
- das überlassene Gerät sorgfältig und ordentlich zu verwahren, auch außerhalb der Arbeitszeit, und gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- das überlassene Gerät ist gegen Diebstahl zu schützen.
- bei Großmaschinen für eine Diebstahlsicherung Sorge zu tragen (z. B. durch Wegfahrsperren, Klauenkupplungen, Schlösser usw.). Kleinmaschinen und Maschinen mit Transportrollen müssen in abgeschlossenen Räumen des Auftraggebers gelagert werden.
- das überlassene Gerät vor Überbeanspruchungen in jeder Weise zu schützen.
- das überlassene Gerät nicht an einen anderen als den im Vertrag angegebenen Ort zu verbringen.
- für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des überlassenen Gerätes Sorge zu tragen, insbesondere Betriebsstoffe (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe, Reinigungsmittel usw.) nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie in der Betriebsanleitung oder von uns vorgeschrieben zu verwenden.
- uns unverzüglich über eventuell eingetretene Beschädigungen oder Funktionsstörungen, insbesondere Dosierfehler, zu unterrichten und das überlassene Gerät erforderlichenfalls sofort außer Betrieb zu setzen.

6.2. Wir sind berechtigt, das überlassene Gerät - nach Rücksprache mit dem Auftraggeber - jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere uns Zutritt zu den überlassenen Gegenständen zu verschaffen. Die Kosten der Untersuchung tragen wir.

7. Sonstige Pflichten des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber darf einem Dritten weder das überlassene Gerät weitergeben noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem überlassenen Gerät einräumen.

7.2. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das überlassene Gerät verpflichtet sich der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen bzw bei der Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers gegen diese Pfändung rechtliche Schritte zu ergreifen.

7.3. Verstößt der Auftraggeber gegen die vorstehenden Bestimmungen wird er schadenersatzpflichtig.

8. Gewährleistung und Haftung des Auftraggebers

8.1. Wir sind verpflichtet, das überlassene Gerät während der Vertragsdauer in für den Einsatzzweck geeigneten Zustand zu erhalten.

8.2. Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind uns vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

8.3. Lassen wir eine vom Auftraggeber gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns zu vertretenden Mangels verstreichen, schlägt die Verbesserung des Mangels fehl oder stellen wir nicht innerhalb der Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so kann der Auftraggeber das Entgelt entsprechend mindern bzw vom Vertrag zurücktreten (ausgenommen bei unbedeutenden Mängeln).

8.4. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen am überlassenen Gerät vornimmt. Ebenso übernehmen wir keine Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflichten des Auftraggebers gemäß Punkt 6.

8.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche an uns fällige Zahlungen zurückzuhalten.

8.6. Für dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragserfüllung zugefügte Schäden haften wir nur bei krass grobem Verschulden, das uns oder den für uns tätigen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung für Folgeschäden sind jedenfalls ausgeschlossen. Das Vorliegen von krass grober Fahrlässigkeit bzw Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen.

9. Rückgabe des überlassenen Gerätes/ Schadenersatz bei fehlerhafter Rückgabe

9.1. Der Auftraggeber hat das überlassene Gerät in betriebsfähigen und gereinigten Zustand mit Zusatzteilen - je nach Vertragsvereinbarung - zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzustellen. Weist das überlassene Gerät bei der Rückgabe Beschädigungen, Mängel oder Verschmutzungen auf, und hat der Auftraggeber diese Beschädigungen, Mängel oder Verschmutzungen zu vertreten, so hat der Auftraggeber uns das Entgelt für den Zeitraum der Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten bzw für den Zeitraum der Reparaturarbeiten des defekten Gerätes zuzüglich der Kosten für Instandsetzung, Reinigung, Reparatur etc als Schadenersatz zu zahlen.

9.2. Wir werden dem Auftraggeber den Umfang der zu vertretenen Mängel und Beschädigungen mitteilen. Die Instandsetzungskosten bzw Kosten für die Neuanschaffung des überlassenen Gerätes werden nach Behebung des Mangels bzw nach Feststellung der Nichtbehebbarkeit des Mangels sofort fällig.

9.3. Kommt der Auftraggeber seiner vertraglich vereinbarten Rückgabepflicht nicht nach, verpflichtet sich der Auftraggeber für jeden Tag der über den vereinbarten Überlassungszeitraum hinausgeht, für das überlassene Gerät eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht dem Entgelt für die Überlassung des Gerätes.

9.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

10. Untergang und Verlust des überlassenen Gerätes

10.1. Bei einem vom Auftraggeber zu vertretenden Untergang oder jedenfalls bei Verlust des überlassenen Gerätes ist der Auftraggeber verpflichtet, Geldersatz zu leisten. Der Geldersatz entspricht jenem Betrag, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes zum Zeitpunkt des Untergangs bzw Verlustes erforderlich ist. Das Vertragsverhältnis endet an dem Tag, an dem die schriftliche Meldung hierüber bei uns eingeht. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

11. Kündigung

11.1. Ein ordentliches Kündigungsrecht für den über eine bestimmte Dauer abgeschlossenen Überlassungsvertrag steht beiden Parteien grundsätzlich nicht zu. Schließen die Parteien einen Überlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit, so hat der Auftraggeber das Recht, den Überlassungsvertrag mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu kündigen.

11.2. Sowohl befristete als auch unbefristete Überlassungsverträge können von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung).

11.3. Wir sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen:

(1)

- a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen
- b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers
- c) bei Erwerb des Auftraggebers durch einen unserer Mitbewerber;

(2) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftraggebers bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO

- a) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere den unter Abs. (1) lit. a) bzw. c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen
- b) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Auftraggebers im Insolvenzverfahren
- c) bei Verzug des Auftraggebers mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Leistungen
- d) bei Verstoß des Auftraggebers gegen im Vertrag bzw. den Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten
- e) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftraggebers behalten wir uns

vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen bzw. den Auftraggeber zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle unserer Vorleistungspflicht wird diese aufgehoben bzw. erbringen wir unsere Leistung künftig nur gegen Erlag einer Kautions durch den Auftraggeber.

11.4. Machen wir von unserem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns den hierdurch entstandenen Entgeltausfallschaden zu ersetzen.

12. Diebstahlversicherung

12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für alle überlassenen Geräte eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

12.2. Verluste durch Diebstahl oder Raub sind durch den Auftraggeber unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Die Diebstahlanzeige ist uns unaufgefordert vorzulegen. Bei Diebstahl oder Raub ist der Auftraggeber verpflichtet, Geldersatz zu leisten.

12.3. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistungen erforderlich ist.

13. Kautions

Hat der Auftraggeber uns eine Kautions gestellt, so sind wir berechtigt bei Beendigung des Vertrages mit dem uns aus dem Vertrag unstreitig zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautions findet nicht statt.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben anstatt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche wirksame Bestimmung schriftlich zu vereinbaren, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

14.2. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der Vertragspartner keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklären.

14.3. Wichtige Mitteilungen erfolgen - soweit im Einzelfall nicht anders geregelt - schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den in unserem Angebot genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des Vertragspartners, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit uns geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den Vertragspartner Rechtswirksamkeit.

14.4. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Vertragspartner und uns abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

14.5. Gerichtsstand ist Wels/Österreich.